

Besch. sei ein weiteres Verfahren wegen gemeinschaftlichen Raubes anhängig. Hierbei wird das Verfahren als das vorliegende Verfahren individualisiert. Eine weitere Begründung enthält der Beschl. nicht. Gegen den Beschl. ließ der Besch. mit Schriftsatz seines Verteidigers v. 15.12.2008 Beschwerde einlegen, welcher das AG nicht abholte.

Der Beschl. leidet unter einem erheblichen Verfahrensmangel; er war daher aufzuheben und zurückzuverweisen. Zwar hat nach § 309 Abs. 2 StPO das Beschwerdegericht regelmäßig die veranlasste Entscheidung im Rahmen der Entscheidung über die Beschwerde zu treffen, doch lässt die Rspr. die Zurückverweisung im Beschwerdeverfahren zu, wenn die angegriffene Entscheidung unter einem groben Verfahrensmangel beruht resp. ein Mangel im Beschwerdeverfahren nicht zu heilen ist.

Nach § 81g Abs. 3 S. 5 StPO sind in der schriftlichen Begründung des entscheidenden Gerichts die für die Beurteilung der Erheblichkeit der Straftat bestimmenden Tatsachen und die Erkenntnisse, auf Grund derer Grund zu der Annahme besteht, dass gegen den Besch. künftig Strafverfahren zu führen sein werden, sowie die Abwägung der jeweils maßgeblichen Umstände, einzelfallbezogen darzulegen.

Dabei ist regelmäßig für die Kenntnisaufnahme von Tatsachen und die Verschaffung von Erkenntnissen die Beiziehung von verfügbaren Akten bzw. die Anforderung eines zeitnah zur Entscheidung erstellten Auszuges aus dem Bundeszentralregister erforderlich. Im Rahmen der Abwägung wird zumindest eine Würdigung der erhaltenen Erkenntnisse zu erwarten sein. Diese Erkenntnisse werden sodann dem Eingriff in das informationelle Selbstbestimmungsrecht gegenüberzustellen und gewichten zu sein.

Die Vorschrift über die Anforderungen an die Begründungspflicht im Rahmen des § 81g StPO wurden durch das Gesetz zur Änderung der Vorschriften über die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und zur Änderung anderer Vorschriften (v. 27.12.2003, BGBl. I, 3007) zur Präzisierung der verfassungsrechtlichen Anforderungen an die durch die Maßnahme verursachte Einschränkung des Rechtes der informationellen Selbstbestimmung eingefügt. Der Gesetzgeber betonte dabei ausdrücklich, dass die Wiedergabe des Gesetzeswortlautes den Begründungsanforderungen nicht Genüge leisten könne (BT-Drucks. 15/350, S. 23). Die Regelung zur Begründungsanforderung wurde im Rahmen der Änderung des § 81g StPO durch das Gesetz zur Novellierung der forensischen DNA-Analyse (v. 12.08.2005, BGBl. I, 2360) ausdrücklich beibehalten und nur an die erfolgten Änderungen redaktionell angepasst (BT-Drucks. 15/5674, S. 12). Die geltende Regelung des § 81g Abs. 3 S. 5 StPO dient dabei dazu, »die Voraussetzungen eines vom Einverständnis des Besch. nicht gedeckten strafprozessualen Zwangseingriffs darzulegen und damit sowohl für den Besch., als auch im Falle seiner Beschwerde für das Beschwerdegericht eine rechtliche Überprüfung der Entscheidung zu ermöglichen« (Senge, Karlsruher Kommentar zur StPO, 6. Aufl. 2008, § 81g, Rd. 17).

Eine solche Überprüfung ist anhand des angegriffenen Beschlusses nicht möglich. Dieser enthält keinerlei tragende Begründung, sondern beschränkt sich inhaltlich auf die bloße Mitteilung des Gesetzesinhaltes und die Angaben, dass es eine (nicht näher gewürdigte) vorangegangene Verur-

teilung gegeben habe und das vorliegende Ermittlungsverfahren geführt werde.

Fehlt es schon an einer – vom Gesetzgeber dem erstentscheidenden Gericht zugewiesenen Begründung – so bestehen für das Beschwerdegericht darüber hinaus erhebliche Zweifel daran, dass das AG eine hinreichende Prüfung anhand der gesetzlichen Vorgaben überhaupt vorgenommen hat. Dass es Nachprüfungen oder eine Abwägung vorgenommen hat, ergibt sich nicht aus dem sonstigen Inhalt der Akte. Dazu enthielt die Akte bei Erlass des angegriffenen Beschl. lediglich einen Auszug aus dem Bundeszentralregister, welcher das Datum des 15.05.2008 trägt, und damit nicht einmal die angeführte Entscheidung v. 14.08.2008 enthält. Diese Verurteilung wird erst in dem durch das Beschwerdegericht eingeholten Auszug aus dem Bundeszentralregister v. 14.01.2009 erwähnt.

Nachdem der Beschl. an den vorgenannten erheblichen Mängeln leidet, sieht sich die Kammer an einer eigenen Sachentscheidung gehindert.

Mitgeteilt von RA Thorsten Tuma, Frankfurt/M.

## Keine DNA Analyse auch bei wiederholten Bagatelldelikten

StPO § 81g

**Steht aufgrund von Erkenntnissen (hier: Kleptomanie) fest, dass von einer in der Vergangenheit nur im Bagatellbereich aufgefallenen Person auch künftig nur solche gleichgelagerte Taten ohne Steigerung der Gefährlichkeit der Handlungen zu erwarten sind, liegen die Voraussetzungen des § 81g StPO in der Regel nicht vor.**

LG Bremen, Beschl. v. 03.12.2010 – 4 Qs 362/10

**Aus den Gründen: I.** Die Betroffene ist erheblich vorbestraft. Der Bundeszentralregisterauszug v. 09.03.2010 weist 26 Eintragungen auf.

Erstmalig wurde die Betroffene am 05.01.1971 vom AG Bremen, ... wegen fortgesetzten Diebstahls zu einer Geldstrafe von 250 DM oder 10 Tagen Freiheitsstrafe verurteilt. Bis heute ist die Betroffene überwiegend wegen Diebstahlsdelikten, meist geringwertiger Sachen, verurteilt worden. Zuletzt wurde gegen sie von dem AG Bremen, ... mit Strafbefehl v. 05.10.2009 wegen Diebstahls geringwertiger Sachen im Zustand erheblich verminderter Schuldfähigkeit eine Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu je 15,00 € verhängt.

Aus dem polizeilichen Ermittlungsbericht v. 01.03.2010 ergibt sich, dass sie nach der dortigen Datenbank in 200 Fällen kriminalpolizeilich in Erscheinung getreten ist; hauptsächlich wegen Diebstahlsdelikten (§ 242 StGB) und einem Verfahren wegen Erschleichens von Leistungen (§ 265 a StGB).

Auf Antrag der StA v. 04.03.2010 hat das AG Bremen mit Beschl. v. 05.08.2010 gegen die Betroffene gem. § 81g StPO zum Zwecke der Identitätsfeststellung in künftigen Strafverfahren die Entnahme von Körperzellen und die Durchführung molekulargenetischer Untersuchungen angeordnet.

Gegen diesen Beschluss hat die Betroffene durch ihrer Verteidigerin am 30.08.2010 Beschwerde eingelegt ...

**II.** Die nach § 304 StPO zulässige Beschwerde v. 30.08.2010 gegen den DNA-Beschluss des AG Bremen v. 05.08.2010 ist begründet.

Voraussetzung für eine Anordnung nach § 81g Abs. 1 Satz 1 StPO ist zum einen das Vorliegen einer Straftat von erheblicher Bedeutung und zum anderen die Gefahr der Begehung zukünftiger erheblicher Straftaten. Nach § 81g Abs. 1 Satz 2 StPO kann die wiederholte Begehung sonstiger Straftaten im Unrechtsgehalt einer Straftat von erheblicher Bedeutung, gleichstehen. Gemäß § 81g Abs. 4 StPO dürfen derartige Maßnahmen auch durchgeführt werden, wenn der Betroffene wegen einer der in § 81g Abs. 1 StPO genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt ist oder wegen erwiesener oder nicht auszuschließender Schuldunfähigkeit nicht verurteilt worden ist und die entsprechende Eintragungen im Bundeszentralregister oder Erziehungsregister noch nicht getilgt ist.

Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall trotz vieler Straftaten in der Vergangenheit ausnahmsweise nicht gegeben.

Notwendig und ausreichend für die Anordnung wäre, dass wegen der Art oder Ausführung der bereits abgeurteilten Straftat, der Persönlichkeit der Betroffenen oder sonstiger Erkenntnisse Grund zu der Annahme besteht, dass gegen sie künftig erneut Strafverfahren wegen Straftaten von erheblicher Bedeutung zu führen sein werden (*BVerfG*, NStZ-RR 2007, 378). Diese Voraussetzungen liegen unter Berücksichtigung der in der Vergangenheit abgeurteilten Straftaten, der sonstigen polizeilichen Erkenntnisse und der Berücksichtigung der Persönlichkeit der Bfin. nach Auffassung der *Kammer* nicht vor.

Eine Straftat von erheblicher Bedeutung i.S.d. § 81g Abs. 1 S. 1 StPO ist dann gegeben, wenn die Straftat mindestens dem Bereich der mittleren Kriminalität zugehört, den Rechtsfrieden empfindlich stört und geeignet ist, das Gefühl der Rechtssicherheit der Bevölkerung erheblich zu beeinträchtigen (vgl. *Meyer-Goßner*, StPO, 53. Aufl., § 81g Rn. 7a m.w.N.). Dies ist bei den von der Bfin. begangenen Diebstahlsdelikten nicht der Fall; vier der letzten sechs Verurteilungen/Strafbefehle erfolgten wegen Diebstahls geringwertiger Sachen (§§ 242, 248a StGB), in den anderen beiden Fällen betrug der Wert des Diebesgutes 64,95 € bzw. 42,66 €. Eine hohe kriminelle Energie oder eine besondere Gefährlichkeit der Betroffenen, z.B. im Bestreben sich die Beute zu sichern, oder auch »nur« ein renitentes Verhalten ist weder aus dem jeweiligen Verlauf dieser Strafverfahren noch sonst wie in Zusammenhang mit einem anderen Strafverfahren zu erkennen.

Auch die Voraussetzungen von § 81g Abs. 1 S. 2 StPO, wonach auch die wiederholte Begehung sonstiger Straftaten im Unrechtsgehalt einer Straftat von erheblicher Bedeutung gleichstehen kann, liegen nicht vor.

Zutreffend ist das *AG* davon ausgegangen, dass eine Vielzahl von begangenen Straftaten, insbes. auch Diebstahlsdelikte, Anlassstrafaten i.S.d. § 81g Abs. 1 S. 2 StPO sein können. Wie dem Willen des Gesetzgebers (BT-Drucks 15/5674 S. 11) zu entnehmen ist, soll mit § 81g Abs. 1 S. 2 StPO klargestellt werden, dass sowohl in Ansehung der Anlassstrafaten als auch der Negativprognose der wiederholten Begehung sonstiger – für sich genommen jeweils noch nicht erheblicher – Straftaten erhebliche Bedeutung zukommen kann. Dies berücksichtigt, dass sich eine die Rechtsordnung ablehnende Haltung und die damit verbundene Gefahr künftiger strafbewehrter Rechtsgutverletzungen nicht nur in

einer einzelnen Straftat von erheblicher Bedeutung widerspiegeln müssen. Vielmehr können auch kumulierte, nicht notwendig gleichartige Straftaten ein Maß an Kriminalität erlangen, welche i.S.d. Rspr. des *BVerfG* (*BVerfGE* 103, 21, 34) den Rechtsfrieden empfindlich stören und geeignet sind, das Gefühl der Rechtssicherheit der Bevölkerung erheblich zu beeinträchtigen.

Steht auf Grund bisheriger Erkenntnisse, etwa – wie hier – durch das Vorliegen einer Kleptomanie, sicher fest, dass von einer in der Vergangenheit nur im Bagatellbereich aufgefallenen Person auch zukünftig nur solche gleichgelagerten Taten ohne Steigerung der Gefährlichkeit der Handlungen zu erwarten sind, werden die Voraussetzungen des § 81g StPO in der Regel nicht vorliegen. Die zahlreichen Vorstrafen und die letzten Verurteilungen der Betroffenen zeigen, dass die strafrechtlichen Sanktionen angesichts ihres krankheitsbedingten Stehverlangens (Kleptomanie) trotz anhaltender Therapiebemühungen wohl nicht geeignet sind, sie von der Begehung weiterer gleichgelagerter Diebstahlsstraten abzuhalten. Gerade die über die Jahre fortgesetzte Begehung dieser fast ausschließlich gleichgelagerten Straftaten spricht für eine geringe Hemmschwelle der Betroffenen, fremde Rechtsgüter zu verletzen. Jedoch ist bei Beurteilung der begangenen Straftaten und der Negativprognose hinsichtlich zukünftiger Straftaten zur Beantwortung der Frage, ob eine erhebliche Straftat bzw. gleichgestellte Straftaten, vorliegen, nicht allein mathematisch auf die Anzahl der begangenen Straftaten abzustellen. Nach der ständigen Rechtsprechung des *BVerfG* sind die Straftaten, die Persönlichkeit des Betroffenen und sonstige Erkenntnisse in einer Gesamtwürdigung einzubeziehen (*BVerfG*, NJW 2001, 2320; *BVerfG*, StV 2003, 1; *BVerfG*, NStZ-RR 2007, 378; *BVerfG*, StV 2009, 1; *BVerfG* v. 19.02.2009, 2 BvR 287/09; *BVerfG* v. 10.03.2009, 2 BvR 400/09; *BVerfG*, StraFo 2009, 276). Angesichts der Vielzahl der gleichgelagerten von der Betroffenen begangenen Delikte ist unter der gebotenen Berücksichtigung ihrer Persönlichkeit im vorliegenden Einzelfall zu prüfen, ob sich aus den typischen Tatzusammenhängen eine erhebliche Straftat i.S.d. § 81g Abs. 1 S. 2 StPO ableiten lässt. Dies ist nicht der Fall. Wie in den Urten des *AG Delmenhorst* v. 17.10.2006 und des *AG Oldenburg* v. 15.10.2008 festgestellt sowie von der Betroffenen eingewendet, ist Ursache der wiederkehrenden Diebstahlsdelikte die krankhafte Kleptomanie, wegen der sich die Betroffene therapeutisch behandeln lässt. Zwar lässt diese Erkrankung nahe liegen, dass auch zukünftig wohl weitere Diebstähle, typischerweise Ladendiebstähle, von der Betroffenen zu erwarten sein werden. Jedoch sind keine anders gelagerten Deliktstypen, insbes. keine solchen, denen eine gesteigerte Gefährlichkeit zuzuerkennen wäre, zu erwarten. Dies zeigt sich aus einer Gesamtschau der Straftaten, wegen derer die Betroffene verurteilt worden ist, unter Berücksichtigung der typischen Folgen und Verhalten eines kleptoman veranlagten Menschen. Bei dieser Gesamtwürdigung von Taten und Persönlichkeit sowie den sonstigen Erkenntnissen sind die von der Betroffenen in der Vergangenheit begangenen Taten und prognostisch in der Zukunft zu erwartenden Taten nicht geeignet, das Gefühl der Rechtssicherheit der Bevölkerung zu beeinträchtigen bzw. sich nachhaltig auf den Rechtsfrieden auszuwirken; mithin dem unteren (Bagatell-)Bereich der Kriminalität zuzuordnen ...

Mitgeteilt von RAin *Sonja Briesenick*, Bremen.